

Kriegskosten und Kriegs- anleihen.

Die Regierung hat eine Denkschrift über die von ihr „aus Anlaß“ des Krieges „getroffenen Maßnahmen“ herausgegeben, die mit Ende Juni abschließt, also volle elf Kriegsmomente umfaßt. Wer von der Denkschrift erwartet hat, daß sie eine sachgemäße Führung durch das Labyrinth der § 14-Berordnungen, der Ministerialverordnungen und Ministerialerlässe, die der Krieg auf dem Gewissen hat — ein angeschlossenes Verzeichnis unterrichtet uns, daß die elf Monate davon dreihunderteinundzwanzig Stück hervorgebracht haben — erhalten werde, sieht sich bitter enttäuscht; mehr als gerade die Aufzählung der Titel der Verordnungen bietet sie selten. Ein Beispiel. Eine der erstaunlichsten

§ 14-Berordnungen ist bekanntlich die, wodurch die Rechtsprechung über politische Delikte, die nach der Verfassung den Geschwornengerichten zukommt, an die Militärgerichte übertragen ward. Es wird wenig Verordnungen geben, die, sagen wir, so nachhaltige Wirkungen zeitigt haben. Diese Verordnung steht nun nicht in dem Kapitel: Rechtspflege, sondern unter: Sicherheitspolizei; und als ihr Beweggrund wird wörtlich angegeben: „Behufs einer gleichmäßigen Gegenwirkung gegen die Verletzung militärischer Interessen durch Zivilpersonen schien es notwendig, zeitweilig die Militärgerichtsbarkeit auf Zivilpersonen auszudehnen.“ Die Bezeichnung dieser Rechtsprechung als die Erzielung einer „gleichmäßigen Gegenwirkung“ entbehrt sicherlich nicht der Originalität... Noch weniger wird man in der Denkschrift irgend welche Begründung der Zuständigkeit zu dieser Fülle von Verordnungen, zu dieser Ausdehnung der Verordnungsgewalt über alles und jedes, suchen dürfen. Der Herr Graf Stürgkh hat sich zwar höchstpersönlich bemüht, der Denkschrift ein Vorwort voranzuschicken; aber die Frage nach der Kompetenz scheint er eben zu denen zu zählen, die im Kriege nur eine mutwillige Behelligung wären und deren Beantwortung man von einer ohnedies sehr geplagter Regierung nicht zu verlangen habe. Im übrigen hoffen wir, daß man weiß, was wir über den § 14 denken, wonach auch wir darauf verzichten können, die Rechtsquelle all dessen nachzuprüfen, wovon uns Stürgkhs Grünbuch erzählt.

Was auch inmitten des Krieges das größte Interesse der Bevölkerung finden wird, sind ohne Zweifel die **Kriegskosten**. Vielleicht wird sich mancher schon die Frage vorgelegt haben, wie denn eigentlich die Kriegskosten zwischen den beiden Staaten der Monarchie zu verteilen sein werden — denn daß in dem Gesetz über die gemeinsamen Angelegenheiten just auch der Weltkrieg vorhergesehen sei, dürfte vorweg jedermann nicht gerade eingeleuchtet haben. Die Denkschrift schneidet alle Erörterung darüber kurzweg ab, indem sie, obwohl die Nötigung gerade nicht erkennbar war, von dem auf Oesterreich „**quotenmäßig** entfallenden Anteil an den Kosten der Mobilisierung und Kriegsfürsorge“ spricht.

Was nun die „Kreditoperationen für Zwecke der Kriegführung“ betrifft, so teilt uns die Denkschrift lediglich mit, daß „zunächst die als Guthabungen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank und beim Postsparkassenamt vorhandenen zentralen Kassenbestände zur Verfügung standen“, die durch die im April erfolgte Begebung der (§ 14) Schatzanweisungen „eine Stärkung erfahren hatten“. Ferner wurden die im Besitz der Finanzverwaltung befindlichen Zoll-, Verzehrungssteuer- und Salzwechsel

zur Eskomptierung bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingereicht. Danach wurde die Regierung ermächtigt (§ 14), „die Geldmittel, welche zur Be-
streitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklung erforderlich sind, durch Kreditoperationen zu beschaffen“, welche § 14-Berordnung, wie die Denkschrift so hübsch sagt, „die Grundlage aller späteren, für Zwecke der Kriegführung vorgenommenen Kreditoperationen bildet“. Vorerst hat die Regierung bei dem österreichischen Konsortium „ein mit Schatzscheinen gedecktes Lombardanlehen aufgenommen“. Dann werden Mittel durch „Lombardierung von Staatsschuldtiteln oder Eskomptierung von Schatzwechseln bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank“ „bereitgestellt“. Dann folgte die erste Kriegsanleihe, bei der 2.200.746.900 Kronen gezeichnet und 2.145.728.227 Kronen 50 Heller erlöst wurden. Im November wurde noch „ein kleineres Anleihegeschäft“ abgeschlossen, „dessen Bedeckung in seinem Einfluß auf die Gestaltung der Valuta gelegen war“. Durch Vereinbarungen mit Berliner Banken wurden nämlich „gegen Ausstellung von Schatzwechseln Markguthabungen im Betrage von 200 Millionen Mark erworben“. Im Mai kam die zweite Kriegsanleihe, bei der „bereits Ende Juni ein Nominale von mehr als 2500 Millionen als gezeichnet betrachtet werden kann“. Dann erfahren wir noch, daß der Saldo der bis 23. Juni ausgegebenen Zweikronenscheine 204.009.424 Kronen betrug... Damit haben wir alles und ganz genau erzählt, was aus der Denkschrift über die Kriegskosten und Kriegsleihen zu erfahren ist. Wir nehmen an, daß die Leser davon ebenso befriedigt sein werden, wie es die Regierung ist.

Die Regierung nennt ihr Buch eine Denkschrift, womit sie wohl sagen will, daß sich die Bevölkerung davon zum **Denken** und **Nachdenken** anregen lassen soll. Dazu ist es, wie schon das eine Kapitel dardat, ganz unzweifelhaft geeignet.